

# Behördliche Datenschutzbeauftragte

Dr. Sven Polenz

Tel.: 0431/988-1215

Mail: [uld4@datenschutzzentrum.de](mailto:uld4@datenschutzzentrum.de)



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

# Gliederung

1. Gesetzgeberische Intention
2. Maßgebende Vorschriften
3. Stellung und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten
4. Aufgabenspektrum eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
5. Bestellung
6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

# 1. Gesetzgeberische Intention

- **Selbstkontrolle** der Daten verarbeitenden Stelle
- **Unabhängige Überwachung** der Anwendung der zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen
- **Gewährleistung**, dass die Rechte und Freiheiten einer betroffenen Person durch die Datenverarbeitung nicht beeinträchtigt werden
- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten soll zur Entbehrlichkeit von **Meldungen automatisierter Verfahren** an die Datenschutzaufsichtsbehörde führen.

-> (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesdatenschutzgesetz, LT-Drs. 14/2258 v. 24.06.1999)

# 2. Maßgebende Vorschriften

(Art. 18 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 95/46/EG sowie § 10 LDSG)

## MELDUNG

### Artikel 18

#### Pflicht zur Meldung bei der Kontrollstelle

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Meldung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls seinen Vertreter bei der in Artikel 28 genannten Kontrollstelle vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl von Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Vereinfachung der Meldung oder eine Ausnahme von der Meldepflicht nur in den folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen vorsehen:

- Sie legen für Verarbeitungskategorien, bei denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen unwahrscheinlich ist, die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Daten oder Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorie(n) der betroffenen Personen, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, denen die Daten weitergegeben werden, und die Dauer der Aufbewahrung fest, und/oder
- der für die Verarbeitung Verantwortliche bestellt entsprechend dem einzelstaatlichen Recht, dem er unterliegt, einen Datenschutzbeauftragten, dem insbesondere folgendes obliegt:
  - die unabhängige Überwachung der Anwendung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen,
  - die Führung eines Verzeichnisses mit den in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Informationen über die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitung,

um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden.

## § 10

### Behördliche Datenschutzbeauftragte

(1) Die datenverarbeitende Stelle kann schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie oder er darf durch die Bestellung keinem Konflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt sein.

(3) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der datenverarbeitenden Stelle zu unterstellen. Sie oder er ist bei der Ausübung des Amtes weisungsfrei und darf wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden. Sie oder er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang freizustellen und mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Beschäftigte und Betroffene können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an sie oder ihn wenden. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. Dies gilt nicht, soweit das Steuergeheimnis dem entgegensteht. Im übrigen gilt § 41 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte überwacht und unterstützt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle. Sie oder er hat insbesondere

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Datenverarbeitungsmaßnahmen hinzuwirken,
2. die Beschäftigten der datenverarbeitenden Stellen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
3. die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten und bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften hinzuwirken,
4. das Verzeichnis nach § 7 Abs. 1 zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten,
5. die Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 1 durchzuführen.

In Zweifelsfällen hat sie oder er das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz zu hören.

## 3. Stellung und Befugnisse

- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der **datenverarbeitenden Stelle** zu unterstellen.
- Sie oder er ist bei der Ausübung des Amtes **weisungsfrei** und darf wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden.
- Sie oder er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang **freizustellen** und mit den **notwendigen Mitteln** auszustatten.
- **Beschäftigte und Betroffene** können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an sie oder ihn wenden.

## 3. Stellung und Befugnisse

- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. -> Ausnahme: Das Steuergeheimnis steht entgegen.
- Die Befugnisse ergeben sich im Übrigen analog aus § 41 Abs. 1 LDSG.

### § 41 Kontrollaufgaben

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und Dateien zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen; besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen;
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

## 4. Aufgabenspektrum

- **Kernaufgabe** ist die Überwachung und Unterstützung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LDSG).
- **Beispiele:**
  - Prüfung von Rechtsgrundlagen (§ 11 LDSG)
  - Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen (z.B. Zweckbindung, Erforderlichkeit)
  - Prüfung von Auftragsdatenverarbeitung (§ 17 LDSG)
  - Videoüberwachung (§ 20 LDSG)
  - Rechte von Betroffenen (§§ 27, 28 LDSG, z.B. Auskunft, Löschung, Berichtigung)
  - Prüfung von Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung (§ 27a LDSG)

## 4. Aufgabenspektrum

- Zu den Kernaufgaben gehören auch die Verpflichtungen aus der Datenschutzverordnung Schleswig-Holstein – DSVO (GVOBl. 2013, 554):
  - Erstellung einer **Verfahrensdokumentation** (§ 3 DSVO)
  - Dokumentation von **Sicherheitsmaßnahmen** (§§ 5, 6 LDSG)
  - **Test- und Freigabeverfahren** (§ 5 DSVO)

### § 3 Verfahrensdokumentation

(1) Automatisierte Verfahren sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine schriftliche, verfahrensbezogene Darstellung

1. des Einsatzes von Informationstechnik (Absatz 2),
2. der Sicherheitsmaßnahmen (§ 4) und
3. des Vorgehens bei Test und Freigabe (§ 5)

enthalten. Von der Dokumentation kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch automatisierte Verfahren die Rechte der Betroffenen nur geringfügig berührt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Begründung schriftlich niederzulegen.

(2) Zur Darstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes von Informationstechnik sind zu dokumentieren:

1. Die Rechtsgrundlage, der Verfahrenszweck (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LDSG), eine Datenfeldbeschreibung und die Maßnahmen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 1 LDSG sowie zur Datentrennung nach § 11 Abs. 4 LDSG,
2. die für das Verfahren verwendeten informationstechnischen Geräte einschließlich des Standorts,
3. die für das Verfahren verwendeten Programme, die zur Inbetriebnahme getätigten Schritte und die für die Inbetriebnahme verantwortlichen Personen,
4. bei vernetzten informationstechnischen Geräten die physikalischen und logischen Verbindungen zu anderen informationstechnischen Geräten (Netzplan) sowie eine Darstellung, an welche Systeme welche personenbezogenen Daten innerhalb der Organisation übertragen werden, inklusive der Schnittstellen zu anderen Organisationen (Datenflussdiagramm),
5. die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Datenverarbeitung einschließlich der Darstellung, welche Personen für welche Aspekte der Datenverarbeitung verantwortlich und berechtigt sind,
6. die vorgesehenen und durchgeführten Datenübermittlungen einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger der Daten,
7. das Vorliegen einer Datenverarbeitung im Auftrag einschließlich der schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 3 LDSG,
8. die Maßnahmen zum Erfüllen von Auskunftsansprüchen von Betroffenen (§ 27 LDSG) und
9. die Maßnahmen für die Berichtigung, die Löschung und die Sperrung personenbezogener Daten (§ 28 LDSG).



## 4. Aufgabenspektrum

- Datenschutzrechtliche Vorschriften bestehen auch außerhalb des LDSG und der DSGVO.
- Beispiele:
  - Bundesmeldegesetz
  - Landesmeldegesetz
  - Landesbeamtengesetz
  - Vermessungs- und Katastergesetz (z.B. § 13 VermKatG)
  - (...)
- Eine weitere Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften bei der **Einführung einer Datenverarbeitung** hinzuwirken (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LDSG).
- Ferner zählt die **Sensibilisierung der Mitarbeiter** mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Aufgabenspektrum (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LDSG).
- **Beratung** der datenverarbeitenden Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 LDSG)

## 4. Aufgabenspektrum

- Führen eines Verfahrensverzeichnisses - § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 LDSG i.V.m. § 7 Abs. 1 LDSG

### § 7

#### Verfahrensverzeichnis, Meldung

(1) Die datenverarbeitende Stelle erstellt für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren ein Verfahrensverzeichnis. Dieses Verzeichnis kann auch von einer Stelle für andere geführt werden. Es enthält Angaben über

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage des Verfahrens,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Kategorien der verarbeiteten Daten und deren Aufbewahrungs- oder Löschfristen
5. die Personen und Stellen, die Daten erhalten oder erhalten dürfen einschließlich der Auftragnehmer,
6. geplante Datenübermittlungen an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
7. die datenschutzrechtliche Beurteilung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, soweit eine solche vorliegt,
8. eine allgemeine Beschreibung der nach den §§ 5 und 6 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen.

## 4. Aufgabenspektrum

- Durchführung einer Vorabkontrolle - § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 LDSG i.V.m. § 9 Abs. 1 LDSG

### § 9 Vorabkontrolle

(1) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung

1. eines Verfahrens nach § 8 Abs. 1 oder
2. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten im Sinne des § 11 Abs. 3 verarbeitet werden,

ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder, wenn eine solche oder ein solcher nicht bestellt ist, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Gelegenheit zur Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, ob die Datenverarbeitung zulässig und die vorgesehenen Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 ausreichend sind (Vorabkontrolle).

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

## 5. Bestellung

- **Interessenkollisionen** müssen ausgeschlossen sein. Der Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder der Leiter der IT-Abteilung kommen etwa nicht als behördliche Datenschutzbeauftragte in Betracht.
- Aufgrund der umfassenden Kontrollrechte muss die Funktion immer durch einen **Beschäftigten der datenverarbeitenden Stelle** wahrgenommen werden (LT-Drs. 14/2258, S. 13).
- **Private Stellen** können gegebenenfalls als Sachverständige, Berater oder Dienstleister eingesetzt werden.
- **Mehrere datenverarbeitende Stellen** können jedoch gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LDSG – künftig: Art. 37 Abs. 3 der VO EU 2016/679).

# 5. Bestellung

- Beispiel für gemeinsame Bestellung

Startseite - Der Kreis - Stabsbereiche - Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte

## Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte

- > für den Kreis Stormarn,
- > die Stadt Bad Oldesloe,
- > die Stadt Bargteheide,
- > die Stadt Reinbek
- > die Stadt Reinfeld
- > das Amt Bad Oldesloe-Land und
- > das Amt Bargteheide-Land



- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche **Zuverlässigkeit und Sachkunde** besitzen.
- Gemäß Art. 37 Abs. 5 der VO EU 2016/679 wird der (behördliche) Datenschutzbeauftragte künftig anhand seiner **beruflichen Qualifikation** und seines **Fachwissens** benannt, dass er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis hat sowie auf der Grundlage seiner **Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 39 der VO EU 2016/679**.

## 5. Bestellung

- Aufgaben des (behördlichen) Datenschutzbeauftragten nach Art. 39 der VO EU 2016/679 – Geltung ab 25. Mai 2018

*Artikel 39*

### **Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
  - a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
  - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
  - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
  - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
  - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

# 5. Bestellung

**-> Künftig besteht eine Verpflichtung zur Bestellung für öffentliche Stellen.**

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abschnitt 4

**Datenschutzbeauftragter**

Artikel 37

**Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
  - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
  - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

## 6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Mit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 kann eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung eingreifen (Art. 83 Abs. 4, 37 Abs. 1 a) VO EU 2016/679):

### Art. 83 Abs. 4 VO EU 2016/679:

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.



## 6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Hinsichtlich der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Haftung öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein müsste jedoch der Landesgesetzgeber eine Regelung treffen (vgl. Art. 83 Abs. 7 der VO EU 2016/679):

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

## 6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Werden gemeinsame Verfahren oder sog. Abrufverfahren eingerichtet oder in wesentlichen Punkten geändert/erfolgt eine automatisierte Verarbeitung sensibler Daten nach § 11 Abs. 3 LDSG, so ist im Falle der Nichtbestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten dem ULD Gelegenheit zur Durchführung einer **Vorabkontrolle** zu geben (§ 9 Abs. 1 LDSG).
- Die datenverarbeitende Stelle muss dem ULD den Einsatz oder die wesentliche Änderung automatisierter Verfahren melden (§ 7 Abs. 3 LDSG).
- Das ULD veröffentlicht ein Verzeichnis der **Meldungen** nach § 7 Abs. 3 LDSG auf seiner Internetseite (§ 7 Abs. 4 LDSG).

Fragen?